

Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden im Bezirk Zürich verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll nebst der von uns heute beschlossenen Vollziehungsanleitung gedruckt und dem Oberamte Zürich zu angemessener Bekanntmachung und nöthiger Einleitung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,
E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

Organisches Gesetz,
über das Gerichtswesen im Allgemeinen und die
bürgerliche Rechtspflege in's Besondere.

Tit. I.

Friedensrichter.

§. 1. Jede politische Gemeinde hat nach Art. 84. der Verfassung einen oder mehrere Friedensrichter, welche auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§. 2. Die Anzahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Friedensrichter bleibt die bisherige. Eine allfällige Veränderung dieser Zahl, so wie der Ab-

gränzung der Gemeindsabtheilungen, ist Sache des Gesetzes.

§. 3. Die Erwählung der Friedensrichter geschieht in einer ordentlichen Gemeindsversammlung (Art. 80. der Verf.) durch geheimes absolutes Stimmenmehr aller der Versammlung beywohnenden Bürger. Für jede einzelne Stelle ist eine besondere Wahl vorzunehmen.

§. 4. Wird eine Friedensrichterstelle durch Tod oder auf andere Weise erledigt, so überträgt der Bezirksgerichts = Präsident die Geschäfte bis zur Wiederbesetzung einem benachbarten Friedensrichter. Findet der Gemeindrath die Zeit vom Erledigungsfalle bis zur nächsten ordentlichen Gemeindsversammlung zu lange, so mag er eine außerordentliche Gemeindsversammlung für die Wiederbesetzung zusammenberufen.

§. 5. Zur Wählbarkeit für das Amt eines Friedensrichters ist erforderlich:

- a) Daß der Betreffende das 25ste Altersjahr angetreten habe, und entweder ein Bürger der wählenden Gemeinde oder ein in der Gemeinde auf Eigenthum sitzender Cantonsbürger sey.
- b) Daß er die Erfordernisse der Stimmfähigkeit nach Art. 24. der Verfassung besitze.

Der Friedensrichter ist verpflichtet, in derjenigen Gemeinde oder Gemeindsabtheilung, für welche er gewählt worden, zu wohnen.

§. 6. Nach Verfluß seiner Amtsdauer ist der Abtretende wieder wählbar. Der Neugewählte tritt rücksichtlich seiner Amtsdauer in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 7. Der Friedensrichter leistet nach seiner Erwählung vor dem Bezirksgerichte folgenden Amtseid:

„Ihr sollt schwören, alle vor Euch kommenden Rechtsstreitigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln, den streitenden Parteyen mit Freundlichkeit zu begegnen, bey den Vermittlungen zu keinerley Unrecht die Hand zu biethen, noch die Parteyen wider Euere Ueberzeugung zu einem denselben offenbar nachtheiligen Vergleiche zu bereden, keinerley Zwang noch Drohung noch Arglist anzuwenden; dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen mit gutem Rath an die Hand zu gehen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid; weder Miethe noch Gaben anzunehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen; überhaupt die durch das Gesetz Euch vorgeschriebenen Pflichten getreu zu erfüllen. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 8. Alle Civilstreitigkeiten müssen, ehe sie vor den Richter gebracht werden können, vor den Friedensrichter gelangen. Darunter sind nicht begriffen:

- a) Alle Paternitäts- und Ehesachen.
- b) Die Auffalls-Pendenzen.

§. 9. In der Regel ist es der Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, vor welchen die Streitigkeiten zu bringen sind.

§. 10. Streitigkeiten über Grundeigenthum oder Rechtsamen an Liegenschaften gelangen vor den Friedensrichter, in dessen Abtheilung das Grundstück liegt. Reicht dasselbe in eine andere Gemeinde oder Abthei-

lung hinüber, so ist der Friedensrichter der letztern zuzuziehen.

§. 11. Fällt der Friedensrichter (nach der Ausstandsordnung für die Gerichte) in Ausstand, so kann jede Parthey verlangen, daß ein anderer Friedensrichter das Geschäft vornehme.

Ein solches Begehren ist an den Zunftgerichtspräsidenten zu stellen, welcher nach Gutfinden den Friedensrichter einer andern Abtheilung der Gemeinde selbst oder, in dessen Ermanglung oder Ausstand, einen Friedensrichter einer benachbarten Gemeinde anweist. Sollte der Zunftgerichtspräsident selbst oder alle Friedensrichter seines Gerichtskreises in Ausstand fallen, so verfügt der Bezirksgerichtspräsident.

§. 12. Meldet sich eine Parthey bey dem Friedensrichter um Vertagung eines Geschäftes, so ladet er die Partheyen vor sich, hört Klage und Antwort an, und sucht durch kluges Vermitteln dieselben zu vereinigen.

§. 13. Alle Verhandlungen geschehen mündlich (mit Ausnahme des im Art. 15. erwähnten Falles) und ohne Zulassung von Advocaten oder Beyständern. Doch mögen Verwandte der Partheyen mit Bewilligung des Friedensrichters zugezogen werden. Als Bevollmächtigte der Partheyen, welche außer dem Zunftgerichtskreise wohnen, in welchem die Verhandlung geschieht, sind beliebige Personen außer dem Stande der Advocaten zulässig. Bey bevogteten Personen soll der Vogt der Verhandlung beywohnen,

und bey Vergleichen die Ratification der vormund-
schaftlichen Behörde eingeholt werden.

Eine Partey, welche sich außer dem Cantone befin-
det, ist berechtigt, sich durch einen Advocaten vertre-
ten zu lassen. In diesem Falle darf sich die Gegen-
partey gleichfalls eines Advocaten bedienen.

§. 14. Zeugen zu verhören, amtliche Berichte von
Behörden oder Befinden von Kunstverständigen über
die in Untersuchung liegenden Gegenstände einzufor-
dern, ist dem Friedensrichter untersagt.

§. 15. Der Friedensrichter ist berechtigt, die per-
sönliche, auch gleichzeitige Erscheinung derjeni-
gen Parteyen zu verlangen, welche ihrem Wohnorte
nach unter das Zunftgericht gehören, in dessen Kreise
das Geschäft behandelt wird. Rechtmäßige Verhinde-
rungsgründe entschuldigen das Nichterscheinen. In
diesem Falle sind die Parteyen gehalten, einen Bevoll-
mächtigten außer dem Stande der Advocaten zu
senden.

Parteyen, welche außer dem Zunftgerichtskreise
wohnen, können ihre Sache entweder persönlich oder
durch schriftlich Bevollmächtigte nach Art. 13. vor
dem Friedensrichter vortragen lassen, oder auch ganz
einfach durch Zuschrift die Weisung an den zuständi-
gen Richter verlangen, ohne verbunden zu seyn, über
die Sache vor dem Friedensrichter näher einzutreten.
Der Friedensrichter ist befugt, aber nie verpflichtet,
auch durch Briefwechsel den Streitgegenstand zu be-
seitigen.

§. 16. Parteyen, welche vor dem Friedensrichter den gebührenden Anstand verletzen, weist er zur Ordnung, und verzeigt sie nöthigen Falls dem Zunftgerichte.

§. 17. Wer auf erhaltene Aufforderung nach Art 15. ohne rechtmäßige Entschuldigung vor dem Friedensrichter weder persönlich noch durch Bevollmächtigten erscheint, noch eine schriftliche Erklärung einsendet, daß er sich in keinen Vergleich einlassen wolle, kann von demselben an das Zunftgericht zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 18. Der Friedensrichter führt über seine Verhandlungen ein Protokoll. Doch sollen in dasselbe nur die Weisungen, die zu Stande gebrachten Vergleiche und die Abstandserklärungen unter näherer Bezeichnung des Streitgegenstandes aufgenommen werden.

§. 19. Diese Verhandlungen sind in dem Protokoll nach dem Datum einzutragen, jedes Geschäft am Rande mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen, und diese Nummernreihe mit Anfange jeden Jahres aufs Neue anzufangen.

§. 20. Vergleiche und Weisungen, welche nach Art. 4. und 11. durch einen Friedensrichter außer der betreffenden Gemeinde oder Abtheilung gemacht werden, sind gleichwohl, unter Beyfügung seiner Namensunterschrift, in das Protokoll derjenigen Gemeinde oder Abtheilung einzutragen, in welche das Geschäft seiner Natur nach gehört.

§. 21. Kommt keine gütliche Ausgleichung zu Stande, so schreibt der Friedensrichter Rahmen und Wohnort des Klägers und des Beklagten in's Protokoll, bezeichnet dabey in Kürze den Gegenstand des Streitiges, und bezeugt schließlich, daß keine gütliche Ausgleichung erhältlich gewesen, mit Bezeichnung des Gerichtes, an welches die Streitsache gewiesen sey. Wörtliche Abschrift hiervon wird unter dem Titel Weisung dem Kläger offen zugestellt, welcher sich damit an das betreffende Gericht wendet.

§. 22. In die Weisung sind weder die Gründe des Klägers noch die des Beklagten aufzunehmen.

§. 23. In Gemeinden, wo zwey oder mehrere Friedensrichter sind, stellt der Friedensrichter bey Local-Streitigkeiten, bevor er die verlangte Weisung macht, an die Parteyen die Frage, ob sie noch die Zuziehung eines andern Friedensrichters der Gemeinde verlangen. Sind beyde Parteyen dessen zufrieden, so wird das Geschäft aufgeschoben und unter Zuziehung des verlangten zweyten Friedensrichters auf's Neue behandelt. In solchen Fällen ist in den darauf folgenden Weisungen oder Vergleichen des zugezogenen Friedensrichters zu erwähnen.

§. 24. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe mit genauer Bezeichnung der Rahmen und Wohnorte der Parteyen in allen seinen Bestimmungen schriftlich abgefaßt, den Parteyen zum Behuf der Genehmigung vorgelesen, nach beyderseitigem Richtigbefinden von denselben im Entwurfe unterzeichnet, hierauf zu Protokoll genommen, von der

geschenehen Vorlesung sowohl als von der Genehmigung im Protokoll Erwähnung gethan, und auf Verlangen einer jeden der Parteyen eine wörtlich gleichlautende Abschrift zugestellt. In den ausgefertigten Abschriften ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselben dem Protokoll gleichlautend seyen. Bey Bevogteten ist die Ratification der Vormundschaftsbehörde durch die betreffende Partey einzuhohlen und derselben im Protokoll zu erwähnen. Wird ein Vergleich durch Briefwechsel abgeschlossen, so soll die schriftliche Annahmserklärung der Parteyen dem Protokoll beygelegt werden. Eben dieses soll auch in Hinsicht der Abstandserklärungen geschehen.

§. 25. Bey zu Stande gebrachten Vergleichen, woben über die Kosten nichts bedungen ist, bleibt dem Friedensrichter überlassen, seine Gebühren und Vorladungskosten einer Partey allein oder in gutschenehenden Theilen beyden Parteyen aufzuerlegen.

Die Kosten der Weisung nebst Vorladungsgebühren bezahlt vorläufig der Kläger auf Rechnung.

§. 26. Der Friedensrichter steht nach Art. 76. der Verfassung zunächst unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes.

§. 27. Am Schlusse des Jahres soll er eine tabellarische Uebersicht aller beseitigten oder an die Gerichte gewiesenen Geschäfte nach einem gedruckten Formulare dem Bezirksgerichts-Präsidenten eingeben.

Diese in dem Bezirksarchive aufzubewahrenden Tabellen bilden die Register über alle friedensrichterlichen Verhandlungen.

§. 28. Dem Bezirksgerichts-Präsidenten oder einer von diesem abgeordneten Gerichtsperson sollen die Protokolle jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§. 29. Klagen über die Amtsführung des Friedensrichters sind an den Bezirksgerichtspräsidenten zu Händen des Bezirksgerichts einzureichen.

§. 30. Der Friedensrichter läßt seine Vorladungen an die in der gleichen Gemeinde wohnenden Parteien durch den Gemeindrathswelbel ergehen. Die außerhalb der Gemeinde wohnenden läßt er durch den Gemeindammann ihrer Gemeinde vorladen.

§. 31. Der Friedensrichter bezieht für einen zu Stande gebrachten Vergleich, für eine Weisung oder für eine Abstandserklärung 1 Franken; wenn eine Local-Besichtigung damit verbunden war, 1 Franken 6 Bazen. Ein zugezogener zweyter Friedensrichter bezieht 1 Franken.

Für jeden Protokollauszug werden in's Besondere 4 Bazen bezahlt. Die Stempeltaxe wird besonders vergütet.

Dem Welbel gebühret für die Vorladung jeder Person 1 Bazen.

Bey Vorladungen außer der Gemeinde wird noch das Briefporto vergütet.

Jede bezogene Taxe soll auf dem betreffenden Actenstücke und im Protokoll bemerkt werden.

Tit. II.

Zunftgerichte.

§. 32. Jede Zunft hat in der Regel ein Zunftgericht. Ausnahmsweise hat die Stadt Zürich statt des Zunftgerichts ein Stadtgericht. Auch kann das Gesetz zwei benachbarte Zünfte zu einem Zunftgericht vereinigen.

§. 33. Die Zunftgerichte, ohne Ausnahme, bestehen aus 5 Richtern mit Inbegriff des Präsidenten. Jedem Zunftgerichte sind zwei Ersakmänner beigeordnet.

§. 34. Die Richter und aus ihnen der Präsident, ferner die Ersakmänner werden von der Versammlung der stimmfähigen Bürger des Gerichtskreises unter dem Vorsitze des Zunftpräsidenten des Versammlungsortes, in Zürich unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten, durch geheimes und absolutes Stimmenmehr auf 4 Jahre gewählt, so daß alle 2 Jahre, und zwar nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung, zuerst die kleinere, dann die größere Hälfte der Richter und ebenso der eine Ersakmann austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Wird die Stelle eines Richters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so soll innerhalb 14 Tagen vom Präsidenten des Bezirksgerichtes eine neue Wahl veranstaltet werden. Jeder Neugewählte tritt in die Reihenfolge seines Vorgängers ein.

§. 35. Zur Wählbarkeit für eine Zunfttrichterstelle wird erfordert :

- a) Daß der Betreffende das 25ste Altersjahr angetreten und entweder ein Bürger des Gerichtskreises oder ein in demselben auf Eigenthum sitzender Cantonsbürger sey.
- b) Daß er die Erfordernisse der Stimmfähigkeit nach Art. 24. der Verfassung besitze.

Die Stellen eines Statthalters, Bezirksrathes und Gemeindammanns sind unvereinbar mit der Stelle eines Zunfttrichters oder Ersakmannes.

§. 36. Jedes Zunftgericht wählt seinen Schreiber auf 4 Jahre, und seinen Weibel auf 1 Jahr mit Wiederwählbarkeit.

§. 37. Der Präsident leitet die Berathungen und hat berathende Stimme, bey gleichgetheilten Stimmen aber steht ihm der Entscheid zu. Er ist nicht befugt, Rechtsvorschlage oder andere Inhibitionen zu ertheilen. Der Schreiber hat berathende Stimme.

§. 38. Der Präsident des Zunftgerichts wird von dem Bezirksgerichte beeidigt. Er selbst beeidigt die Zunfttrichter, die Ersakmanner, den Schreiber und den Weibel. Der Eid der Zunfttrichter und der Ersakmanner lautet :

„Ihr sollet schworen, dem Rechte und den Gesetzen des Cantons Zurich gemaß nach Euerm besten Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid, auch keine Miethen noch

Gaben anzunehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen, die Euch vorgeschriebenen Formen getreulich zu beobachten, zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte, den Sitzungen des Gerichts pflichtgemäß beizuwohnen, und überhaupt alles zu thun, was zur Aufrechthaltung guter Ordnung, zum Schutze und Sicherheit der Personen und des Eigenthums und zur Beförderung guter Sitten gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Der Eid des Juntgerichtsschreibers lautet:

„Ihr sollet schwören, dem Gerichte gewärtig zu seyn; seinen Sitzungen gewissenhaft beizuwohnen und ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß des Präsidenten davon nicht auszubleiben, nach bester Ueberzeugung dem Rechte und den Gesetzen unsers Cantons gemäß dem Gerichte mit gutem Rathe beizustehen, die Protokolle, wie das Gesetz es fordert, sorgfältig, treu und vollständig abzufassen, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen, weder Gunst noch Ungunst zu üben, sondern pflichtgemäß zu handeln, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen ein gleich genauer und wahrhafter Schreiber zu seyn, alles getreulich und ohne Gefahr.“

Der Eid des Weibels lautet:

„Ihr sollet schwören, dem Gerichte, seinem Präsidenten und Schreiber gehorsam und gewärtig zu seyn, die Befehle und Aufträge derselben

pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, Euch in Euern Aussagen streng an die Wahrheit zu halten, weder Miete noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen; in Euern Amtsverrichtungen niemanden zu Lieb' noch zu Leid, gleichmäÙig, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und zu sprechen; alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 39. Die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Gerichts ist zur Ausfällung eines gültigen Spruches erforderlich; für abwesende Mitglieder sollen Ersatzmänner berufen werden.

§. 40. Jede Partey, welche in dem Bezirke wohnt, ist verpflichtet, entweder persönlich ihre Sache dem Gerichte vorzutragen, oder sich durch einen Anverwandten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis in den 2ten Grad, vertreten zu lassen. Ist eine Partey durch rechtmäßige Gründe am Erscheinen verhindert, so darf sie sich auch durch ein Mitglied des Gemeindrathes ihres Wohnortes, insofern derselbe nicht zugleich Friedensrichter ist, und er sich zur Uebernahme eines solchen Auftrages verstehen will, unter Ertheilung gehöriger Vollmacht vertreten lassen.

Einer Partey, welche nicht in dem Bezirke wohnhaft ist, steht es frey, persönlich vor Gericht zu erscheinen und ihre Sache vorzutragen, oder einen Anverwandten, oder Gemeindevorsteher nach der vor-

hin ertheilten Vorschrift, oder endlich einen patentirten Rechtsanwald für sich abzuordnen. Im letztern Falle ist auch der Gegenpartey der Gebrauch eines Anwaltes gestattet.

§. 41. Das Zunftgericht entscheidet in erster Instanz über Civil-Streitsachen, wenn der streitige Betrag die Summe von 160 Fr. nicht übersteigt. Einzig die sogenannten Local-Streitigkeiten, das heißt, diejenigen Prozesse über Eigenthum oder Rechtsamen an Liegenschaften, bey welchen die unmittelbare Anschauung des fraglichen Gebäudes oder Grundstückes für die Beurtheilung des Processes als nothwendig erscheint, fallen, ohne Rücksicht auf ihren Werth, alle der erstinstanzlichen Behandlung der Zunftgerichte anheim. Das Zunftgericht darf keine Beschlagnahmen (Arreste und Sequestrationen) verfügen.

§. 42. Die Verhandlung vor den Zunftgerichten ist mündlich und öffentlich. Jede Partey hat zwey Vorträge. Ueber dieselben soll vom Gerichtschreiber ein sorgfältiges Protokoll geführt und den Parteyen jederzeit die Einsicht gestattet werden. Wo es möglich ist, soll von dem Gerichte unmittelbar nach dem Vorstand abgesprochen und den Parteyen das Urtheil eröffnet, auch auf ihr Verlangen in schriftlicher dem Protokoll enthobener Ausfertigung, welche die wesentlichen Thatsachen und die Entscheidungsgründe enthalten muß, zugestellt werden.

§. 43. Findet das Gericht zum Behuf weiterer Parteyverhandlungen nöthig, ein Geschäft commissionsweise zu behandeln, so soll auch über diese zweyte

vor der Commission gepflogene Parteyverhandlung, welche mit Verlesung des Gerichtsprotokolls und den Erklärungen der Parteyen über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit anfängt, ein genaues Protokoll geführt und den Parteyen die Einsicht desselben gestattet werden. Das Gericht fällt hierauf sein Urtheil ohne weitem Vorstand, und theilt dasselbe den Parteyen in ordentlicher Ausfertigung mit, es wäre denn, daß das ganze Gericht an der zweyten Verhandlung des Processes Theil genommen hätte, in welchem Falle dem Gericht unbenommen bleibt, das Urtheil sofort zu sprechen und dasselbe den Parteyen mündlich zu eröffnen.

§. 44. Wenn sich eine Partey zum Behuf Beweises einer Behauptung auf Zeugen beruft, so soll sie sowohl ihren Beweissatz als die Personen der Zeugen bestimmt angeben, und sodann das Gericht theils über die Erheblichkeit und Zulässigkeit des angebotenen Beweises, theils über den Beweissatz, theils über die persönliche Fähigkeit der Zeugen in Einem Urtheile absprechen. Im Uebrigen soll die Ausfällung von besondern Urtheilen über Vor- und Zwischenfragen, so viel es die Natur der vorliegenden Rechtsache und das Interesse der Parteyen nur immer erlaubt, vermieden werden.

§. 45. Die Einbernahme der anerkannten oder durch rechtskräftiges Urtheil für zulässig erklärten Zeugen geschieht vor geseßnem Gerichte öffentlich und in Gegenwart der Parteyen; doch soll jeder Zeuge in Abstand der übrigen vernommen werden. Aus-

nahmsweise kann das Gericht bey Localstreitigkeiten in Fällen, wo es zum Verständniß der Aussagen erforderlich ist, die Zeugen auf der Localität einvernehmen. Ueber die Fragen und Antworten wird sofort ein genaues Protokoll geführt und jedem Zeugen, unmittelbar nach Vollendung seiner Aussage, zum Behuf der Bestätigung vorgelesen. Vor und nach der Abhörung steht beyden Parteyen frey, in Abstand der Zeugen, dem Gerichte ihre Wünsche und Begehren über die zu stellenden oder nachzuhöhlenden Fragen zu eröffnen.

§. 46. Der ganz oder theilweise unterliegenden Partey steht die Appellation an das Bezirksgericht innerhalb 10 Tagen, vom Tage der mündlichen Eröffnung, oder, wo eine solche nicht Statt fand, vom Tage des Empfangs des Urtheils an gerechnet, offen, das Urtheil mag die Hauptsache oder eine Zwischenfrage betreffen.

§. 47. Wird von einer oder beyden Parteyen innerhalb der gesetzlichen Frist die Appellation erklärt, so soll unverzüglich durch den Gerichtschreiber eine Appellationsurkunde, welche das vollständige Protokoll über alle den Proceß betreffenden Verhandlungen sammt dem Urtheil enthält, ausgefertigt, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtschreibers versehen, und innerhalb 20 Tagen nach Abfluß der Appellationsfrist dem Präsidenten des Bezirksgerichts sammt den Acten übermacht werden.

§. 48. Die Gerichtschreiber führen ein genaues Register über die vom Gerichte gesprochenen Bußen, besorgen deren Einzug, und legen darüber halbjährlich dem Gerichte Rechnung ab. Das Zunftgericht

stellt seine Rechnung dem Bezirksgerichte zur Revision und zu Händen des Finanzrathes zu. Dem Gerichtschreiber gehört ein Viertel der eingegangenen Bußen; ein zweyter Viertel fällt dem Armengut der Gemeinde zu, in welcher der Gebüßte wohnt. Aus dem Uebrigen sollen die Localbedürfnisse des Gerichtes bestritten und der Ueberschuß an den Statthalter zu Händen der Staatscasse abgeliefert werden.

§. 49. Die Präsidenten, Mitglieder, Schreiber und Weibel der Zunftgerichte erhalten keine Besoldung aus der Staatscasse, dagegen sollen folgende Gebühren ihnen zukommen.

a) Gerichtsgebühren.

Für einen Spruch, wenn der Betrag des Processes 16 Frkn. nicht übersteigt 1 Frkn., über 16 Frkn. bis auf 32 Frkn. 2 Frkn. — bis auf 64 Frkn. 3 Frkn. — über 64 Frkn. 4 Frkn. Bey Processen, deren Betrag unbestimmt ist, wird es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, eine dem Streitgegenstand angemessene Taxe von 1 bis 4 Frkn. zu bestimmen. Für einen Vergleich, der vor dem Gerichte oder einer Commission unter gerichtlicher Ratification geschlossen wird, ist die gleiche Taxe wie für einen Spruch bestimmt.

Für eine wirklich prosequirte Appellation 1 Frkn.

Alle diese Gebühren werden von der Canzley eingezogen und unter die Richter (den Präsidenten inbegriffen) gleich vertheilt.

Für jede Commissionalverhandlung bezieht jeder bewohnende Richter 1 Frkn., für einen Augenschein noch überdieß 1 Frkn.

b) Besondere Gebühren für den Präsidenten.

Für jede Urtheils- oder Vergleichsurkunde, welche ausgefertigt und vom Präsident unterschrieben und besiegelt wird, 2 Bzn.

c) Gebühren für den Gerichtschreiber.

Für das Protokolliren jeder Proceß-Verhandlung, je nach dem Werth des streitigen Gegenstandes und der obbenannten Abstufung 6, 8, 10 oder 12 Bzn.

Für einen Protokolls-Extract 4, 5, 6, 8 Bzn.

Für eine Appellation an das Bezirksgericht 16 Bzn.

Für eine einfache Weisung 4 Bzn.

Für jede Commissional-Verhandlung 1 Frkn.

Für jeden Augenschein überdieß 1 Frkn.

d) Gebühren für den Weibel.

Für jede Citation 2 Bzn.

Für Abwart vor Gericht oder einer Commission, von jeder Partey 2 Bzn.

Für einen Augenschein von den Parteyen zusammen 8 Bzn.

Jede bezogene Taxe soll auf dem betreffenden Actenstücke und im Protokoll bemerkt werden.

Tit. III.

Bezirksgerichte.

§. 50. Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht, welches in dem Bezirke Zürich mit Inbegriff des Präsidenten aus 7, in den übrigen Bezirken aus 5 Mit-

gliedern besteht. — Jedem Bezirksgerichte sind 4 Ersahmänner beygeordnet.

§. 51. Die Mitglieder des Bezirksgerichtes und aus ihnen der Präsident und Vice-Präsident, ferner die Ersahmänner werden von der Bezirksversammlung durch geheimes und absolutes Stimmenmehr auf 6 Jahre gewählt, so daß alle drey Jahre, und zwar nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung zuerst die kleinere, dann die größere Hälfte der Richter und ebenso die Hälfte der Ersahmänner austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Die Stellen eines Statthalters, Bezirksraths und Gemeindammanns, ebenso die Ausübung des Advocatenberufes sind unvereinbar mit der Stelle eines Bezirksrichters oder Ersahmanns. Die Amtsdauer der zunächst zu erwählenden Bezirksrichter und Ersahmänner soll vom 1. Heumonath 1831 an berechnet werden. Wird in der Folge die Stelle eines Richters vor Ablauf seiner Amtsdauer erledigt, so soll sie innerhalb 14 Tagen wieder besetzt werden. Jeder Neugewählte tritt in die Rehrordnung seines Vorgängers ein. Der Präsident hat berathende Stimme und Stichtentscheid.

§. 52. Jedes Bezirksgericht wählt seinen Schreiber auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Derselbe hat berathende Stimme. Er besorgt die Canzleygeschäfte des Bezirksgerichtes und des Gerichtspräsidenten.

§. 53. Jedes Bezirksgericht wählt seinen Weibel auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

§. 54. Die Präsidenten der Bezirksgerichte beedigen vor gefessenem Gericht die Bezirksrichter, Ersah-

männer und den Gerichtschreiber, so wie den Weibel, ferner die Präsidenten der Zunftgerichte und die Friedensrichter. Der Eid der Richter und Ersakmänner lautet:

„Ihr sollet schwören, dem Rechte und den Gesetzen unsers Cantons gemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, ohne Ansehen der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid, auch keine Miethe noch Gaben anzunehmen, die gesetzlichen Formen genau und pünktlich zu beobachten, zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte; den Sitzungen des Gerichts pflichtgemäß beizuwohnen, und überhaupt Alles zu thun, was zu Aufrechthaltung guter Ordnung, zum Schutze und zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums und zur Beförderung guter Sitten gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Der Eid des Gerichtschreibers lautet:

„Ihr sollet schwören, dem Gerichte und dessen Präsidenten gewärtig zu seyn, seinen Sitzungen fleißig beizuwohnen, und davon ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht auszubleiben, nach bestem Wissen und Gewissen dem Rechte und den Gesetzen unsers Cantons gemäß Euern Rath abzugeben, die Protokolle und Ausfertigungen sorgfältig, getreu und vollständig nach besten Kräften abzufassen, Euch genau und pünktlich an die gesetzlichen Formen zu halten, weder Miethe noch Gaben anzunehmen, weder

Gunst noch Ungunst zu üben, sondern jederzeit pflichtgemäß zu handeln, ohne Ansehen der Person, für jedermann, den Armen wie den Reichen, den Fremden wie den Einheimischen ein gleich genauer und wahrhafter Schreiber zu seyn. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Der Eid des Weibels lautet:

„Ihr sollet schwören, dem Gerichte, seinem Präsidenten und Schreiber gehorsam und gewärtig zu seyn, die Befehle und Aufträge derselben pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, Euch in Euern Aussagen strenge an die Wahrheit zu halten, weder Miethe noch Gaben zu nehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen, in Euern Amtsverrichtungen niemanden zu Lieb' noch zu Leid, gleichmäßig dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und zu sprechen. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 55. Das Bezirksgericht hält seine regelmäßigen Sitzungen am Hauptorte des Bezirks in einem dazu geeigneten Local. Ebendasselbst ertheilt der Gerichtspräsident ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Statthalter, Audienz; in dringlichen Fällen hingegen hat er jederzeit an seinem Wohnorte Bescheid zu ertheilen.

§. 56. Die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Gerichtes ist zur Ausfällung eines gültigen Spruches erforderlich. Für abwesende Mitglieder sollen Ersatzmänner berufen werden. Einzig in dem zahl-

reichern Bezirksgerichte Zürich ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen, hinreichend.

§. 57. Jeder hat das Recht, seine Proceßsache entweder selbst vorzutragen, oder sie durch einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, (wie z. B. Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann) oder einen Bruder oder Schwager, oder einen patentirten Rechtsanwald vortragen zu lassen. Doch ist jede Partey berechtigt, mit Beziehung auf jede von ihr aufgestellte factische Behauptung, wenn solche bestritten wird, zu verlangen, daß die Gegenpartey sich einfach mit Ja oder Nein, persönlich darüber zu Protokoll erkläre, ob sie dieselbe zugebe oder nicht.

§. 58. Das Bezirksgericht entscheidet in zweyter und letzter Instanz auf erfolgte Appellation über alle Civilsachen, für welche die Zunftgerichte als erste Instanz aufgestellt sind. Einzig die sogenannten Localstreitigkeiten können an das Obergericht, als dritte Instanz, appellirt werden, wenn der Appellant die bestimmte Behauptung zu Protokoll gibt, daß der Geldwerth des Processes mehr als 160 Frkn. betrage.

§. 59. Das Bezirksgericht beurtheilt in erster Instanz alle Civilsachen, welche die Competenz der Zunftgerichte übersteigen, in's Besondere alle Ehesachen und Paternitätsfälle, ebenso alle Auffallspendenzen.

§. 60. Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich über die auf dem Wege des Recurses einkommen-

den Beschwerden über Fehler in Form und Rechtsgang bey den Justizgerichten und den Friedensrichtern.

§. 61. Dem Bezirksgerichte steht die Eröffnung und Verhandlung der Concurse, die Ertheilung von Beschlagnahmen, (Arresten, Sequestrationen,) die Gestattung oder Verweigerung der Appellationen und die Bestätigung oder Aufhebung dießfälliger Präsidialverfügungen zu. Letztere sind zu diesem Behuf in's Gerichtsprotokoll einzutragen, und mit demselben dem Gerichte zu verlesen.

§. 62. Den Bezirksgerichten steht die Ratification von Leibdingsverträgen, Güterverkäufen von Eltern oder Großeltern an Kinder oder Enkel oder zwischen Ehegatten, nach den Gesetzen vom 22. May und 16. Dec. 1812. D. G. S. Bd. 5. S. 221. 225. 317., zu. Im Falle beharrlichen Widerspruchs findet, je nach dem Werthe des Streitens, der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebene ordentliche Rechtsgang Statt. Rücksichtlich der Vergleichsverhandlungen gelten sowohl für die Friedensrichter als für die Gerichte die gewöhnlichen Regeln.

§. 63. Das Bezirksgericht soll die von den Gemeindevorständen des Bezirkes geführten Pfandbücher jährlich einsehen, und über deren gehörige Führung sorgfältig wachen.

§. 64. Dem Präsidenten des Bezirksgerichtes steht die Ertheilung von Rechtsvorschlägen, von Befehlen und Verbothen über privatrechtliche Gegenstände, so wie des schnellen Rechtstriebes zu. Ueber seine dießfälligen Verfügungen geht der Recurs unmittelbar an

das Obergericht. Der Gerichtspräsident unterschreibt und besiegelt ferner die gerichtlichen und notariatschen Ausfertigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes.

§. 65. Die Verhandlungen vor den Bezirksgerichten sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen sind alle Ehesachen und Paternitätsklagen, bey welchen letztern nur die Eidleistungen öffentlich geschehen. In andern Fällen soll das Gericht die Sitzungen dann für geschlossen erklären, wenn durch öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verletzt würde.

§. 66. Alle Civilprocesse werden vor den Bezirksgerichten, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme festsetzt, mündlich verhandelt. Jede Partey hat zwey Vorträge. Nur aus besondern Gründen kann das Gericht mehrere gestatten. Ueber die Vorträge soll vom Gerichtschreiber ein genaues Protokoll geführt, den Parteyen jederzeit die Einsicht desselben gestattet und auf ihr Verlangen beglaubigter Auszug gegeben werden. Wo es möglich ist, soll von dem Gerichte unmittelbar nach dem Vorstande abgesprochen und den Parteyen das Urtheil eröffnet, auch auf ihr Verlangen in einer dem Protokoll enthobenen Ausfertigung zugestellt werden.

§. 67. Findet das Gericht zum Behuf weiterer Parteyverhandlungen nöthig, ein Geschäft an eine Commission zu weisen, so soll über diese weitere vor der Commission gepflogene Verhandlung, welche mit Verlesung des Gerichtsprotokolls und den Erklärungen der Parteyen über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit anfängt, ein genaues Protokoll geführt, dasselbe

sämmt allen Acten zur Einsicht der Parteyen gestellt, und ihnen gestattet werden, binnen einer bestimmten Frist ihre schriftliche Erklärung über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit einzugeben. Das Gericht fällt sodann ohne weitem Vorstand auf den Antrag der Commission das Urtheil, und theilt dasselbe den Parteyen schriftlich mit; es wäre denn, daß das ganze Gericht an der weitem Verhandlung Theil genommen hätte, in welchem Falle demselben unbenommen bleibt, das Urtheil sofort zu sprechen und den Parteyen mündlich zu eröffnen.

§. 68. Wenn sich eine Partey zum Behuf Beweises einer Behauptung auf Zeugen beruft, so soll sie sowohl ihren Beweissatz, als die Personen der Zeugen bestimmt angeben, und sodann das Gericht theils über die Erheblichkeit und Zulässigkeit des angebotenen Beweises, theils über die Stellung des Beweissatzes, theils über die persönliche Fähigkeit der Zeugen, sofern diese Punkte streitig sind, nach gescheneher Parteyverhandlung in Einem Urtheil ab sprechen.

§. 69. Im Uebrigen soll die Ausfällung von besondern Urtheilen über Vor- und Zwischenfragen, so viel als es die Natur der vorliegenden Rechtsache und das Interesse der Parteyen nur immer erlaubt, vermieden werden.

§. 70. Die Einvernehmung der anerkannten oder durch rechtskräftiges Urtheil für zulässig erklärten Zeugen geschieht vor geseßenem Gerichte öffentlich und in Gegenwart der Parteyen; doch soll jeder Zeuge in Abstand der übrigen vernommen werden. Ausnahms-

weise kann das Gericht in Localstreitigkeiten, wo es für das Verständniß der Einvernahme erforderlich ist, nach eingeholter Erklärung der Parteyen und Erlassung eines ordentlichen Beschlusses unter Beobachtung der übrigen vorgeschriebenen Formen die Zeugen auch an Ort und Stelle durch eine Commission einvernehmen lassen. Ueber die Fragen und Antworten wird in allen Fällen sofort ein genaues Protokoll aufgenommen, und den Zeugen vor ihrer Entlassung zum Behuf ihrer Bestätigung vorgelesen. Vor und nach der Abhörnung steht beyden Parteyen frey, in Abstand der Zeugen, dem Gerichte ihre Wünsche und Begehren über die zu stellenden oder nachzuhohlenden Fragen zu eröffnen. Nach der gänzlich vollendeten Abhörnung findet über das Ergebniß derselben ein gewöhnlicher doppelter Vortrag der Parteyen Statt.

§. 71. Wenn bey der zweyinstanzlichen Behandlung eines Civilprocesses von einer Partey neue Thatsachen, Rechtsbegehren oder Beweismittel vorgebracht werden, so fällt es dem Ermessen des Gerichtes anheim, ob es selbst unmittelbar darauf eintreten, die Verhandlung zu Ende führen, und sein Endurtheil sprechen, oder aber die Sache zu diesem Behuf an das Junftgericht zurückweisen wolle.

§. 72. In den Rechtsfällen, für welche das Bezirksgericht nicht die letzte Instanz ist, steht der ganz oder theilweise unterliegenden Partey die Appellation an das Obergericht innerhalb 10 Tagen vom Tage der mündlichen Eröffnung, oder wo eine solche nicht Statt fand, vom Tage des Empfanges des Urtheiles an gerechnet, offen, das Urtheil mag die Hauptfrage

oder eine Zwischenfrage betreffen. Die Gestattung oder Verweigerung der Appellation wird jederzeit, und zwar letztere mit Angabe der Gründe, in's Gerichtsprotokoll aufgenommen. Wurde die eine oder die andere nicht vor gefessenem Gerichte ertheilt, so sind sie unter die Rubrik Präsidialverfügungen zu setzen, unterliegen aber immer noch der Bestätigung des Gerichts.

§. 73. Wird von einer oder beyden Parteyen innerhalb der gesetzlichen Frist die Appellation erklärt, so soll unverzüglich durch den Gerichtsschreiber eine Appellationsurkunde, welche das vollständige Protokoll über alle den Proceß betreffenden Verhandlungen und Gerichtsbeschlüsse sammt dem Urtheil enthält, ausgefertigt, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Gerichtssiegel versehen, und, bey Vermeidung einer durch das Obergericht zu verhängenden Ordnungsbusse für den letztern innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der Appellationsfrist dem ersten Präsidenten des Obergerichts sammt allen Acten übermacht werden.

§. 74. Die Behandlung der Ehesachen und Paternitätsfälle weicht in folgenden Punkten von dem Civilproceße ab.

- a) Die Einleitung steht den Stillständen zu. Von diesen geht die Weisung unmittelbar an das Bezirksgericht, mit Ausnahme jedoch der Ehescheidungsbegehren, welche nach fruchtloser Vermittlung des Stillstandes von der Bezirkskirchenpflege nochmals zu gütlicher Ausgleichung an die Hand genommen werden sollen. Ist nach allem diesem

eine Ausgleichung nicht zu Stande gekommen, so soll der Stillstand die Weisung an das Bezirksgericht machen, und der sie verlangenden Partey offen zustellen. Die Weisung soll einzig Rahmen und Begehren der Parteyen und die Bemerkung, daß eine gütliche Ausgleichung auf dem beobachteten gesetzlichen Wege nicht erhältlich gewesen sey, enthalten.

- b) Jede Paternitätsklage gegen einen Cantonsbürger wird bey dem Pfarramt und Stillstand der Klägerinn anhängig gemacht, und von diesem unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Kreise der Beklagte wohnt, gewiesen. Ist der Beklagte ein Cantonsfremder, so geht die pfarramtliche Weisung an das hiesige Bezirksgericht, in dessen Kreis die Klägerinn verbürgert ist, und wird von diesem dem heimatlichen Gerichte des Beklagten mitgetheilt.
- c) In Paternitätsfällen, mit Vorbehalt der in Art. 76. enthaltenen Bestimmung, wird nach eingelangter Weisung die Sache vor dem Bezirksgericht durch die Parteyen vorgetragen und von demselben bey streitiger Paternität eine Commission zur Abnahme des Beweises verordnet. Diese soll alle Wahrscheinlichkeitsgründe, welche von der einen oder andern Partey vorgebracht werden, so wie auch alles Uebrige in den Vorträgen derselben genau zu Protokoll nehmen, auch selbst von sich aus die von dem einen oder andern Theil für irgend eine erhebliche Behauptung anerbottenen Zeugen zu Protokoll vernehmen, ohne daß

vorerst ein Urtheil über deren Persönlichkeit und Zulässigkeit ausgefällt würde, in der Meinung, daß die gegen Zahl, Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen erhobenen Einwendungen sorgfältig geprüft und zugleich mit dem Inhalt ihrer Aussagen in Anschlag gebracht und gewürdigt werden sollen. Nach vollendeter Beweisverhandlung wird bey fortwährendem Widerspruch die Sache bis zur Niederkunft eingestellt. Bey derselben sollen, zum Behuf der Sicherstellung des Zeitpunktes der Geburt und der Identität des Kindes, ein gerichtlich verordneter Arzt oder, wo dieses nicht möglich ist, andere glaubwürdige Personen zugezogen werden. Im Uebrigen ist das in den Art. 156—158 des Matrimonialgesetzes (D. S. d. G. Bd. V. S. 58) vorgeschriebene Genißverfahren abgeschafft.

Sobald die Genesung der Wöchnerinn erfolgt ist, so wird hievon dem Bezirksgerichte Anzeige gemacht, und vor derselben Commission die Beweisverhandlung fortgesetzt. Wenn dann aus derselben wenigstens die Wahrscheinlichkeit des stattgehabten Umganges hervorgeht, so legt das Gericht, gemäß den Bestimmungen des Matrimonialgesetzes Art. 159., durch ein besonderes Zwischenurtheil der einen oder andern Partey den Ergänzungs-Eid oder den Reinigungs-Eid auf, der nach Vorschrift des erwähnten Artikels auf erfolgte gehörige Vorbereitung hin abzuschwören ist. Das in Art. 159. vorgeschriebene peinliche Verfahren, so wie die Bestimmung des Art. 164. ist abgeschafft. In Folge der Eidleistung wird vom Bezirksgerichte

in Form eines Civilurtheils über die Paternität und ihre Folgen abgesprochen.

§. 75. Das mit dem Paternitätsfall verbundene einfache Unzuchtvergehen wird in einem Anhang des Paternitätsurtheils polizeylich beurtheilt.

§. 76. Sobald bey dem überwiesenen Paternitätsfall ein qualificirtes Unzuchtvergehen, als Ehebruch, Blutschande und dgl. zur Sprache kommt, so soll das Bezirksgericht unverzüglich die Weisung an den Staatsanwalt zu Handen des Criminalgerichtes machen. Diesem steht alsdann zu, die Criminaluntersuchung anzuordnen, die Paternitätsfrage darin mitzubegreifen, und letztere entweder zugleich mit dem vorliegenden Vergehen zu beurtheilen, oder dieselbe zur besondern Beurtheilung an das Bezirksgericht zurück zu weisen.

§. 77. Neben Ehesachen und Paternitätsfällen sollen in derselben Gerichtsitzung keine andern Geschäfte, für welche das Erscheinen von Parteyen erforderlich ist, vertaget oder behandelt werden.

§. 78. Wenn eine Weibsperson, welche außerehelicher Schwangerschaft verdächtig ist, diese vor Pfarramt und Stillstand läugnet, so soll davon dem Statthalter Anzeige gemacht werden. Die Bestimmung des Art. 149. des Matrimonialgesetzes ist aufgehoben.

§. 79. Alle Urtheile über Ehesachen und Paternitätsfälle sollen dem heimatlichen Stillstand der Parteyen mitgetheilt werden.

§. 80. In allen unstreitigen Fällen, wo eine Promulgations- und Copulationsbewilligung bloß deswegen erforderlich ist, weil der eine Theil ein Can-

tonsfremder ist, wird die benannte Bewilligung folgendermaßen eingeholt und ertheilt:

1. Wenn der Bräutigam ein hiesiger Cantonsangehöriger, die Braut aber fremd ist, so muß:
 - a) Dem Pfarramte zu Händen des Gemeindraths und Stillstands des Bräutigams ein Tauf-, Communion- und Leumdenschein, ~~nebst einem gemeindräthlichen Vermögensschein~~, gehörig legalisirt, von Seite der Braut eingegeben werden.
 - b) Werden diese Ausweisschriften vollständig und genügend erfunden, und sind die Weibereinzugsgebühren entrichtet, so ertheilt der Gemeindrath dem Pfarramte seine Einwilligung zur Promulgation, und das Pfarramt stellt, wenn kein Hinderniß sich ergab, seinen Verkündschein nebst Tauf- und Communionsschein, so wie der Gemeindrath einen gewohnten Heimathschein für den Mann, auf den Fall der Vollziehung der Ehe für die Braut oder Frau nebst einem Leumdenschein für den Bräutigam aus, zu Händen des Pfarramts und Gemeindraths der Braut. Diese Actenstücke werden vom Bezirksgerichtspräsidenten legalisirt. Dafür bezieht er eine Taxe von 2 Franken.
 - c) Nach Eingang des hierauf zu gewärtigenden legalisirten Verkündscheins aus der Heimath der Braut, und ihrer Entlassungsbescheinigung, darf das Pfarramt des Bräutigams die Copulation vornehmen oder dazu Bewilligung oder Empfehlung an ein anderes Pfarramt des Cantons ertheilen. Zur Copulation in einem andern Can-

ton bedarf es des Bewilligungsdecrets des Bezirksgerichtspräsidenten.

2. Wenn die Braut, nicht aber der Bräutigam, das Cantonsbürgerrecht besitzt, so ist Folgendes zu beobachten:

a) Das Pfarramt der Braut ertheilt ihr einen Tauf- und Communionsschein und Leumundenzugniß, der Gemeindrath aber ein Vermögenszeugniß. Diese Actenstücke werden wenigstens durch den Bezirksgerichtspräsidenten legalisirt und durch das Pfarramt der Braut dem Pfarramte des Bräutigams zugesandt.

b) Darauf ist dem Pfarramte der hiesigen Braut einzusenden:

a) ein Tauf-, Communion- und Leumundenschein des Bräutigams, ausgestellt vom Pfarramt, und wenigstens oberamtlich legalisirt.

b) ein wenigstens oberamtlich legalisirter Heimathschein für den Bräutigam und seine hierseitige Braut, ausgestellt vom Gemeindrath, oder eine Fertigung der betreffenden Regierung oder Ehegerichts, worin die Anerkennung der Ehe, so wie die Aufnahme der Braut in das Gemeinds- und, wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, in das Staatsbürgerrecht, ausgedrückt ist.

c) der Verkündschein, vom Pfarramt des Bräutigams gehörig legalisirt.

Diese Actenstücke werden dem Gerichtspräsidenten des Bezirks, in dem die Braut wohnt, mit pfarramtlichem Begleitschreiben vorgelegt, und nach Nichtfinden derselben wird der Bezirksgerichtspräsident eine

Bewilligung zur hierseitigen Promulgation der Ehe, und eine Erklärung, daß die Braut Behufs ihrer Verheirathung mit N. N. und ihrer bürgerlichen Niederlassung zu N. hierorts entlassen worden, ausstellen.

Dieses Entlassungsdecret ist dann nebst dem Verkündschein der Braut dem Pfarramte des Bräutigams einzusenden.

Der Gerichtspräsident bezieht für seine dießfällige Bemühung eine Taxe von 2 Fr.

3. Sind beyde, Bräutigam und Braut, Fremde, so haben sie, unter Vorweisung der Copulationsbewilligung ihrer Obrigkeit, die Bewilligung zur Copulation im hiesigen Canton bey dem Bezirksgerichtspräsidenten nachzusuchen. Hiefür bezieht derselbe eine Taxe von 2 Fr.

§. 81. Alle Fälle, wo die Schließung einer Ehe streitig wird, oder, wo ausnahmsweise für eine Ehe unter Cantonsangehörigen eine Bewilligung erforderlich ist, oder, wo das Erforderniß der Bewilligung sich auf ein gerichtliches Urtheil gründet, gehören erstinstanzlich vor die Bezirksgerichte.

§. 82. Aus dem bisher bey dem Ehegerichte gehaltenen sogenannten Urkundenbuch, so weit dasselbe die verschiedenen ungedruckten Verträge und Verkommnisse mit andern Staaten und Regierungen und die von denselben dem hiesigen Canton mitgetheilten Verordnungen enthält, sollen durch das Obergericht den sämtlichen Bezirksgerichten die erforderlichen Auszüge mitgetheilt werden.

§. 83. Die Correspondenz der hiesigen Gerichte in Eivilsachen mit Inbegriff der Ehe- und Paterni-

tätsfälle mit denjenigen anderer Cantone und des Auslandes soll so viel immer möglich directe geführt werden. Wo bestehende Staatsverträge diesem zur Zeit noch entgegenstehen, soll dieses Hinderniß so bald als möglich gehoben werden.

§. 84. Die Recurse gegen Rechtstriebbeamte, Zunftgerichte, Friedensrichter, Notarien werden durch schriftliche Eingaben bey den Bezirksgerichten eingeleitet. Wo es das Interesse der Betheiligten erfordert, soll die Recurschrift der Gegenpartey zur Beantwortung und den betreffenden Behörden oder Beamten zur Berichterstattung mitgetheilt werden.

§. 85. Die Referenten und Commissionen der Bezirksgerichte mögen zwar in Civilprocessen, wenn die Parteyen es wünschen, ihre gütlichen Unterhandlungen leiten und fördern; doch sollen sie sich dabey aller Zudringlichkeit enthalten, und wohl unterscheiden, ob der Proceß entweder als zweifelhaft, oder um des persönlichen Verhältnisses der Parteyen willen sich zur gütlichen Ausgleichung eigne oder nicht. Alle Uebergabe zum Vergleich in beschlossene Hand des Gerichts oder einer Commission, oder eines einzelnen Richters, ist untersagt und ungültig.

§. 86. Das sogenannte Berichten der Parteyen oder ihrer Stellvertreter in Civilprocessen oder die Privatbesuche bey den einzelnen Richtern, um sie von der Sache zu unterrichten und sich ihrer Gunst zu empfehlen, ist, als des freyen Bürgers unwürdig und der Gerechtigkeit nachtheilig, untersagt. Dagegen ist der Referent berechtigt, vor der gerichtlichen Verhand-

lung beyde Parteien zugleich vor sich zu bescheiden, und ihre Sache vorläufig anzuhören.

§. 87. Rücksichtlich der Gerichts-, Präsidial-, Kanzley- und Weibelgebühren und Sporteln bleibt es einstweilen bey den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; jedoch mit folgenden Modificationen:

1. Die Kanzleygebühren gehören in allen Fällen zur Hälfte dem Gerichtschreiber.

Rücksichtlich der sogenannten außergerichtlichen Taxen bleibt es bey der Bestimmung des Gesetzes vom 20. Dec. 1804. D. S. Bd. 2. S. 200. Die Stempelauslagen werden dem Gerichtschreiber vergütet.

2. Für die bisherigen ehegerichtlichen Geschäfte werden bey den Bezirksgerichten folgende Gebühren bezogen:

- a) Gerichtsgebühren zu Handen des Staats:

Für ein Ehescheidungsurtheil . 6 Fr. — Bg.

Für ein Urtheil über andere Ehesachen, Ehorhändel, Promulgationen und Copulationen . 4 „ — „

Für ein Paternitätsurtheil . 3 „ — „

Für ein Zwischenurtheil oder Verfügung in einem der vorbenannten Fälle 2 „ — „

- b) Kanzleygebühren:

Für Protokollirung und Ausfertigung eines Ehescheidungsurtheils 2 „ — „

Für Protokollirung und Ausfertigung eines Urtheils in andern Ehesachen und Eorhändeln	1 Fr.	— Bz.
eines Paternitätsurtheils	1 „	— „
einer Ueberweisung an eine andere Behörde	1 „	— „
eines Zwischenurtheils oder einer einzelnen Verfügung oder eines Decrets	1 „	— „

Für eine Commissionalverhandlung 4 „ — „

Für einen Protokollextract oder Mißsive — „ 4 „

Für eine Originalappellationsurkunde 3 „ — „

Für eine Abschrift davon . . . 1 „ 5 „

Wenn Copien von Sprüchen oder gerichtlichen Fertigungen verlangt werden, so hat der sie begehrende Theil die Hälfte der vorangesezten Ausfertigungstaxen zu bezahlen. Der Stempel ist besonders zu vergüten.

Der Gerichtsschreiber bezieht 10 % der bezogenen Bußen und Gerichtsgebühren.

- c) Für die Siegelgelder der Gerichtspräsidenten und für die Weibelgebühren gelten die bisher bey den Amtsgerichten beobachteten gesetzlichen Bestimmungen.

Tit. IV.

O b e r g e r i c h t.

§. 88. Dem Obergerichte sind 10 Ersatzmänner bengeordnet, welche der Große Rath in oder außer seiner Mitte auf 6 Jahre erwählt. Alle 2 Jahre tritt ein Drittheil derselben, nämlich je 3, 3 und 4 nach umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung aus; jeder Abtretende ist wieder wählbar. Zur Wählbarkeit überhaupt wird das angetretene 30ste Altersjahr erfordert. Die Stelle eines Ersatzmanns ist unverträglich mit allen Cantonal- und Bezirks-Ämtern, mit Ausnahme der Stellen eines Mitgliedes des Großen Rathes und eines Präsidenten, Mitgliedes oder Schreibers des Criminalgerichts, eines Bezirks- oder Zunftgerichtes. Unter den Gemeindsbeamtungen schließt bloß die Stelle des Gemeindammanns von der Wählbarkeit aus.

§. 89. Das Obergericht wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr seinen Ober- und Unterschreiber und die übrigen Canzlenbeamten auf 6 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die beyden erstern sind verpflichtet, den Sitzungen des Gerichts regelmäßig beizuwohnen.

§. 90. Das Obergericht wählt seine Weibel durch geheimes und absolutes Stimmenmehr auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

§. 91. Zur Ausfällung eines gültigen Urtheils in Civilsachen mit Inbegriff der Ehe- und Paternitätsfälle ist die Anwesenheit von 9 Mitgliedern, den Präsidenten mitgerechnet, erforderlich. Für abwesende

Mitglieder werden nach Erforderniß vom Präsidenten Ersahmänner einberufen.

Der Präsident hat berathende Stimme und Stichentscheid.

§. 92. Jeder hat das Recht, seine Proceßsache entweder selbst vorzutragen, oder sie durch einen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, oder einen Bruder oder Schwager, oder durch einen patentirten Fürsprecher vortragen zu lassen.

§. 93. Das Obergericht beurtheilt als letzte Instanz die vom Criminalgericht und den Bezirksgerichten einlangenden Appellationen, und die auf dem Wege des Recurses gegen dieselben erhobenen Beschwerden. Es beaufsichtigt den Geschäftsgang sämtlicher Gerichte, läßt sich zu diesem Ende nach Erforderniß Bericht erstatten, und ertheilt denselben innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze die erforderlichen Weisungen und Anleitungen. Es übt in gleichem Sinne, theils mittelbar, theils unmittelbar die Aufsicht über die Friedensrichter, Rechts- triebbeamten, Notarien und Rechtsanwälte aus. Es veranstaltet und leitet die Prüfungen der Candidaten für das Notariat und die Advocatur, spricht die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Geprüften aus, und be- eidigt dieselben vor ihrem Geschäftsantritt.

Der Präsident beeidigt vor gefessenem Gerichte die Ersahmänner, die Canzleybeamten und die Weibel des Obergerichts; ferner die Präsidenten der Bezirks- gerichte.

§. 94. Die Präsidenten und Mitglieder des Ober-

gerichts haben nach ihrer Erwählung vor dem Großen Rathe folgenden Amtseid zu leisten:

„Wir Präsidenten und Mitglieder des Obergerichtes schwören: der Verfassung des Cantons Zürich getreu zu seyn, seinem Rechte und seinen Gesetzen gemäß zu richten, ohne Ansehung der Person, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid, weder Miethen noch Gaben zu nehmen, die uns übertragene Aufsicht über Gerichte, Friedensrichter, Notarien und Rechtsanwälte geflissen zu halten, zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte, den Sitzungen des Gerichtes pflichtmäßig beizuwohnen, und überhaupt Alles zu thun, was zur Handhabung guter Ordnung, zum Schutze und Sicherheit der Personen und des Eigenthums und zur Beförderung guter Sitten gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Der Eid des Ober- und Unterschreibers:

„Ihr sollet schwören, dem Gerichte gewärtig zu seyn, die Sitzungen desselben ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht zu versäumen, die Protokolle und Ausfertigungen sorgfältig, getreu und vollständig nach besten Kräften abzufassen, Euch genau und pünktlich an die gesetzlichen Formen zu halten, weder Miethen noch Gaben zu nehmen, weder Gunst noch Ungunst zu üben; sondern jederzeit pflichtgemäß zu handeln, ohne Ansehen der Person, für jedermann, den Armen wie den Reichen, den Frem-

den wie den Einheimischen ein gleich genauer und wahrhafter Schreiber zu seyn, auch zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Der Eid der Obergerichtswreiber:

„Ihr sollet schwören, dem Gerichte, seinem Präsidenten und Schreibern gehorsam und gewärtig zu seyn, die Befehle und Aufträge derselben pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, Euch in Euern Aussagen streng an die Wahrheit zu halten, weder Niezthe noch Gabe zu nehmen, sondern Euch mit den gesetzlichen Gebühren zu begnügen; in Euern Amtsverrichtungen niemanden zu Lieb' noch zu Leid, gleichmäßig dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und zu sprechen, auch zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 95. Die Verhandlungen vor dem Obergericht sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen sind die Ehesachen und Paternitätsklagen. In andern Fällen soll das Gericht die Sitzungen dann für geschlossen erklären, wenn durch öffentliche Verhandlung Sitte und Anstand verlegt würde.

§. 96. Alle Civil-Appellationen, mit Inbegriff der Ehesachen und Paternitätsfälle, werden mündlich verhandelt. Jede Partey hat zu Ausstellung oder Widerlegung der Appellations-Gründe zwey Vorträge. Nur aus besondern Gründen kann das Gericht mehrere gestatten. Ueber die Vorträge soll ein genaues

Protokoll geführt, den Parteien jederzeit die Einsicht desselben gestattet, und auf ihr Verlangen beglaubigter Auszug gegeben werden. Wo es möglich ist, soll von dem Gerichte unmittelbar nach dem Vorstand abgesprochen, den Parteien das Urtheil mit den Entscheidungsgründen eröffnet und in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden.

§. 97. Findet das Obergericht zum Behuf weiterer Parteienverhandlungen nöthig, ein Geschäft an eine Commission zu weisen, so soll über die vor der Commission gepflogene Verhandlung, welche mit Verlesung des Gerichtsprotokolles und den Erklärungen der Parteien über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit anfängt, ein genaues Protokoll geführt, dasselbe zur Einsicht der Parteien gestellt und ihnen gestattet werden, binnen einer bestimmten Frist ihre schriftliche Erklärung über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit einzugeben. Das Gericht fällt sodann ohne weitem Vorstand auf den Antrag der Commission das Urtheil, und theilt dasselbe den Parteien schriftlich mit. Das letztere findet auch dann Statt, wenn die Niedersetzung der Commission bloß eine nähere Prüfung der Acten ohne Parteienverhandlung zum Zweck hatte.

§. 98. Wenn bey der obergerichtlichen Verhandlung eines Civilprocesses von einer Partey neue Thatsachen, Rechtsbegehren oder Beweismittel vorgebracht werden, so ist das Obergericht nicht befugt, darauf einzutreten, sondern es soll, wenn die betreffende Partey sich über die Verspätung gehörig zu

rechtfertigen vermag, die Sache an die untere Instanz zurückweisen.

§. 99. Das sogenannte Berichten der Parteyen in Civilprocessen, (Art. 86.) ist bey dem Obergerichte untersagt.

§. 100. Es sind zwar alle Parteyen in Civilprocessen in jeder Stufe derselben befugt, sich unter einander gütlich zu verständigen, und den Proceß fallen zu lassen; dagegen soll sich weder das Obergericht noch seine Commissionen mit der Leitung von Vergleichsverhandlungen befassen.

§. 101. In Beziehung auf die Gerichts-, Canzley- und Weibel-Gebühren und Sporteln, so wie auf den Betrag der Siegelgelder, bleibt es einstweilen bey den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zürich, den 7. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamtungen zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.